

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie
Abt V/7 - Integrierte Produktpolitik, betrieblicher
Umweltschutz und Umwelttechnologie
zH Frau Dr. Barbara Schmon
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/060/23/St/Mi	4750	20.6.2023
	Mag. Axel Steinsberg		

Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation („Green-Claims-RL“) COM(2023) 166 vom 22.3.2023; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schmon,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Vorschlags der EU-Kommission über die Green-Claims-RL und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die WKÖ anerkennt grundsätzlich das Vorhaben der EU-Kommission, mit diesem Vorschlag zu einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und der Erfüllung des „New Circular Economy Action Plan“ beizutragen. Daher begrüßt die Wirtschaftskammer die Intention der EU-Kommission, den Konsument:innen mehr Orientierung beim Einkauf zu geben. Denn Verbraucher:innen spielen eine wichtige Rolle bei der ökologischen Transformation und ihr Kaufverhalten hat einen wesentlichen Einfluss auf den Umwelt-Fußabdruck der EU. In diesem Sinne ist es wichtig, sie zu einer informierten Kaufentscheidung hinsichtlich der Umwelteigenschaften von Produkten zu ermächtigen, was das erklärte Ziel der Kommission ist.

Der RL-Vorschlag sollte jedoch sicherstellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auch zur Erreichung des Ziels geeignet sind. Dies ist aktuell aus Sicht der Wirtschaft nicht der Fall. Aufgrund der hohen Kosten, Komplexität und des hohen Aufwands - sowohl für Unternehmen als auch für Behörden - ist zu befürchten, dass die meisten betroffenen Unternehmen und besonders KMU die Anforderungen der vorgeschlagenen RL nicht erfüllen können und daher von der Kommunikation bezüglich der Umwelteigenschaften ihrer Produkte Abstand nehmen werden. Dies würde dem Ziel der Kommission, Konsument:innen mehr Orientierung beim Einkauf zu geben, klar zuwiderlaufen. So wie der RL-Vorschlag aktuell ausformuliert ist, ist außerdem zu erwarten, dass - außer von der EU abgeseignete Claims, wie in Artikel 1 der RL

normiert - keine Claims verwendet werden. Damit gehen den Konsument:innen aktuell zur Verfügung stehende Informationen verloren und das ursprüngliche Ziel der EK wird konterkariert. Beide Ausnahmemöglichkeiten, jene im Artikel 1 bezüglich claimrelevanter EU-Rechtsakte sowie die Ausnahme für Kleinstunternehmen in mehreren Artikeln, sind daher unbedingt massiv auszuweiten. Trotzdem könnten sie sich in der Praxis als „Placebo“ herausstellen, die Kleinstunternehmen-Ausnahme wegen Anforderungen anderer Player in der Lieferkette, die Liste claimrelevanter Rechtsakte dort, wo sie sich auf jene Mindeststandards bezieht, welche als Gegenstand von Claims nicht sinnvoll in Frage kommen.

Zudem kann sich die Verunmöglichung der Kommunikation über positive Umweltmaßnahmen der Unternehmen negativ auf deren tatsächliche Bemühungen hinsichtlich des Klima- und Umweltschutzes auswirken. Wer nicht über die ergriffenen ökologischen Maßnahmen kommunizieren kann, da die Hürden (finanziell wie organisatorisch-administrativ) zu hoch sind, wird den Aufwand, den diese Maßnahmen mit sich bringen, vermeiden. Damit wird die Motivation zur Ergreifung von materiellen Umweltschutz-Maßnahmen, die über die Legal Compliance hinausgehen, im Keim erstickt.

Ein Hauptkritikpunkt bei der Kommunikation und Verifizierung/Zertifizierung ist das Ex-ante-Erfordernis sowie ein noch näher zu bestimmendes „Go“ der zuständigen Behörde, dass die Umweltaussage verwendet werden darf. In der ebenfalls hochgradig aufwändigen Vorstufe dazu, bei der Substantiierung der Umweltaussagen, sollten deutliche Erleichterungen für KMU geschaffen werden. Unterstützungsmaßnahmen müssen vor allem von der EU-Kommission (und nicht primär von den MS, wie in Art 12 festgelegt) geschaffen werden, dies auch unter dem Aspekt der Schaffung eines Level-Playing-Field innerhalb der EU.

Weiters ist anzumerken, dass sich einige unklare und vage Formulierungen im Verordnungsvorschlag finden und Fragen offenbleiben (vgl. dazu weiter unten). Durch die ungreifbaren Begrifflichkeiten kann das Ziel einer EU-weit möglichst einheitlichen Regelung nicht erreicht werden. Hier sollte sich die EU-Kommission mehr Zeit nehmen, um konkrete Inhalte zu erarbeiten.

Auch die Ermächtigung der Kommission zur näheren Konkretisierung gewisser Vorgaben mittels delegierter Rechtsakte lässt Punkte offen und ist kritisch zu sehen. Sinn und Zweck der Komitologie-Befugnisse ist es zwar, den RL-Text selbst nicht mit technischen Details zu überladen und unlesbar bzw. unübersichtlich zu gestalten. Allerdings sind genau diese umsetzungsrelevanten Details des vorliegenden Rechtsaktes für die betroffenen Unternehmen bei der Planung essenziell, da nur sie klar aufzeigen, was konkret von ihnen erwartet wird. Durch den RL-Vorschlag sehen wir die Rechts- und Planungssicherheit gefährdet (bspw in Art 3 zur weiteren Spezifikation von Regeln für die Green Claims, Stichwort: PEF über die Hintertür).

Abgesehen von den umsetzungsbezogenen Kritikpunkten möchten wir festhalten, dass Umfang und Ausmaß der Beschwerdeverfahren und Strafen weit über das Ziel hinausschießen.

Bei einer genaueren inhaltlichen Prüfung des RL-Vorschlags sehen wir insbesondere die folgenden Punkte kritisch, auf die wir nachstehend im Detail eingehen möchten:

- Art 1 - Scope (Übererfüllung von Mindeststandards, weitere Ausnahmen)
- Art 3, 4 - Substantiierung der Claims
- Art 5 - Kommunikation und Informationen für Konsument:innen
- Art 3, 4, 5 - Ausnahme für Kleinstunternehmen
- Art 8 - Anforderungen an und Bestimmungen zu Umweltzeichen (Labels)
- Art 9 - Überprüfung und Erneuerung der Substantiierung
- Art 10 - Verifizierung und Zertifizierung (enormer Aufwand - auch personell - und hohe Kosten)
- Art 12 - Unterstützungsmaßnahmen (gewünscht: auch durch Kommission)
- Art 15, 16 und 17 - Compliance, Beschwerden und Strafen

II. Kernforderungen

Die Kernpunkte unserer Forderungen sind:

- Art 3 iVm Art 10: Vereinfachung von Substantiierung im Art 3 iVm der Verifizierung/Zertifizierung in Art 10 und deren Zusammenspiel mit der behördlichen Anerkennung
 - o Art 3: Vereinfachte Substantiierung (Art 3 scheint eine LCA zu erzwingen, falls kein Label herangezogen werden kann)
- Generelle Erweiterung der Ausnahmetatbestände in Art 1 Abs 2 bezüglich der ausgenommenen EU-Rechtsakte sowie in Art 3 bis 5 für Kleinstunternehmen auf Klein- und Mittlere Unternehmen (Anzahl Beschäftigte bis 250 nach der Definition in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) und Streichung des Jahresumsatzes als Kriterium zur Einteilung
 - o Sicherstellung der Vermeidung eines indirekten Zwangs zur Substantiierung durch die Lieferkette auf die ausgenommenen Unternehmen (aktuell Kleinstunternehmen gem. Art 3 ff)
- Art 8: Weniger restriktive Handhabung der Labels: Verifizierungsverpflichtung bei label-bezogenem Claim (Art 10) nicht notwendig, „added value“ bei privaten Labels und ev. auch bei Drittstaaten-Labels ebenfalls zu streichen, nationale und regionale Zeichen auch neu zuzulassen
- Einschränkung der delegierten Rechtsakte der Kommission zur Erzielung von mehr Planungssicherheit
- Klärung der offenen Fragen und Abgrenzung der Fristen (30 Tage Korrektur für Claim, 5 Jahre Revision der Infos, die dem Claim zugrunde liegen).

III. Im Detail

Zu Art 1 (2) - Scope und Ausnahmen

Die WKÖ begrüßt den Ansatz, Ausnahmen von der Betroffenheit der RL zu schaffen. Allerdings wäre die Liste der ausgenommenen Rechtsakte um weitere Ausnahmen zu ergänzen, u.a. mindestens um:

- DeforestationVO - erscheint demnächst im Amtsblatt
- CSDD „Lieferkettengesetz“, sobald es legislativ fertig ist
- CSRD (Vorläufer-Rechtsakt NFI-RL 2014/95 ist enthalten in JahresabschlussRL 2013/34)
- Chemie: EK-Empfehlung „safe and sustainable by design chemicals and materials“
- Lebensmittelbereich als Ganzes, besonders, weil umfassendes EU-Nachhaltigkeits-Regime (Rechtsakte plus Labelling) in Vorbereitung ist
- IndustrieemissionsRL (IED)
- Generell in Europa gebräuchliche Industriestandards (zB Aluminium Stewardship Initiative „ASI“, Green Steel for Europe „GREENSTEEL“), sowie jedenfalls ISO 14001 und ISO 50001, mit Sicherheit auch noch weitere, für die es einer Generalklausel bedarf.

Hinsichtlich der Ausnahme von diesem RL-Vorschlag für die in Art 1 Abs 2 genannten EU-Rechtsakte inklusive der obigen WKÖ-Vorschlagsliste für deren Ergänzung ist klarzustellen, dass die Ausnahme auch für die Übererfüllung der in diesen EU-Rechtsakten normierten Mindeststandards (etwa bei der VerpackungsRL oder der BatterieRL - beide werden gerade durch eine Verordnung revidiert) gilt.

Positiv hervorzuheben ist der Auffangtatbestand in Abs 2 lit p. Zu prüfen ist, ob die Formulierung in dieser Form ausreicht und ob eine kontinuierliche demonstrative Präzisierung durch delegierte Rechtsakte der EK eine sinnvolle Ergänzung im Sinne zusätzlicher Rechtsklarheit darstellen würde. Die WKÖ schlägt vor, hier eine Ermächtigung für die Erlassung delegierter Rechtsakte zur Anpassung von Art 1 Abs 2 vorzusehen.

Zu Art 2 - Definitionen

Generell ist anzumerken, dass die Begrifflichkeiten oft sehr vage und ungreifbar sind, wodurch eine EU-weit einheitliche Regelung und Auslegung verunmöglicht wird.

Konkret möchten wir folgende Punkte hervorheben:

- Abs 3: „trader“ wird sehr breit definiert - hier wäre eine Verengung sinnvoll
- Abs 4 - „product“ Produktbegriff ist sehr weit gefasst
- Abs 17 und 18 zu environmental performance und env. aspect sind aus WKÖ-Sicht zu streichen: Es sollten ausschließlich wissenschaftlich belegbare Umwelt „impacts“ berücksichtigt werden müssen. Diese Änderung muss im gesamten RL-Text berücksichtigt werden. Sonst droht ein engmaschigstes Netz, das Einfallstor für alle Befindlichkeiten bietet.

Zu Art 3, 4 - Substantiierung der Claims

Bei der Substantiierung der Claims ist der hohe (personelle, organisatorische wie finanzielle) Aufwand zu betonen. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausnahme für Kleinstunternehmen (gem. Art 3 Abs 3 und Art 4 Abs 3) zu begrüßen und auf kleine und mittlere Unternehmen (Anzahl Beschäftigte bis 250 nach der Definition in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG) auszuweiten. Es muss dringend nach Möglichkeiten gesucht werden, die strengen Kriterien des Art 3 Abs 1 handhabbar zu gestalten. So sollten die Unternehmen etwa nicht verpflichtet werden, die Kriterien des Art 3 Abs 1 kumulativ zu erfüllen, sondern den Anforderungen „in ihrer Gesamtschau“ zu entsprechen.

Folgende Punkte sind speziell kritisch zu sehen:

- Art 3 Abs 1 lit b: Der Claim muss durch „widely recognised scientific evidence“ gestützt werden. Hier ist fraglich, was darunter genau zu verstehen ist (auch mit Blick auf Quantität vs Qualität des den Claim stützenden Beweises).
- Art 3 Abs 1 lit c: Der Claim muss „significant from a life-cycle perspective“ sein. Hier sind zwei Punkte hervorzuheben. Zum einen ist unklar, was genau unter „significant“ zu verstehen ist. Zum anderen ist eine, eigentlich gewünschte, Vergleichbarkeit durch ein „life-cycle assessment“ nicht gegeben, weil dieses davon abhängt, welches Datenmaterial es gibt und anhand welcher Annahmen das Datenmaterial analysiert wird. In den meisten Fällen wird das vorhandene Datenmaterial für die Vergleichbarkeit nicht ausreichen.
- Art 3 Abs 1 lit e: Dass die Einhaltung von gesetzlichen Mindeststandards, die dem strengsten weltweiten Umweltstandards entsprechen, als nicht „grün“ gelten soll, erscheint absurd. Auch mit der Einhaltung etwa der besten verfügbaren Techniken sollten Claims möglich sein.
- Art 3 Abs 1 lit f: Es müssen Informationen bereitgestellt werden, die belegen, dass das Produkt oder der „trader“ mit Blick auf die Umweltauswirkungen „significantly better“ abschneidet als grundsätzlich üblich ist. Wie genau „significantly better“ zu verstehen ist, bleibt unklar.
- Art 3 Abs 1 lit g: Wie die Verschlechterung des einen Umweltmediums zugunsten der Verbesserung eines anderen nachgewiesen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Nachdem unklar ist, wie das belegt werden soll, ist lit g zu streichen.
- Art 3 Abs 1 lit i: Hier müssen Sekundärinformationen im Falle des Fehlens von Primärinformationen zum Claim vom Händler bereitgestellt werden. Es ist jedoch unklar, wann einem Händler Primärinformationen über Umweltauswirkungen, -aspekte oder -leistungen vorliegen. Es sollte daher klargestellt werden, dass dies nur Informationen umfasst, die dem Händler gesondert (!) beigestellt werden. Eine Nachforschungspflicht des Händlers sollte daraus nicht erwachsen wie zB Öffnung der Produkte und Lesen von Beipackzetteln. Das stellt nicht nur eine erhebliche Verwaltungslast dar, sondern entwertet auch das jeweilige Produkt stark. In manchen Fällen kann dies sogar zu einer völligen Entwertung führen.
- Art 3 Abs 1 lit h: Hier sind gängige Berechnungstools der UNFCC zu verwenden.
- Art 3 Abs 1 lit j: hier sollte der Begriff „relevant“ durch „relevant and commonly available at reasonable costs“ ersetzt werden

Art 3 Abs 2 lässt neben der Hauptfrage, worum es hier überhaupt geht, auch Details zur Interpretation der abermals verwendeten Begriffe „widely recognised scientific evidence“ sowie „significant environmental impacts“ offen.

Zu den „comparative explicit environmental claims“ in Art 4 ist noch anzumerken, dass hierfür aller Wahrscheinlichkeit nach Daten von den Mitbewerbern (über Produkte oder Unternehmen), auf die sich der vergleichende Claim bezieht, benötigt werden. Dies ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sehr kritisch zu sehen und könnte an der Umsetzbarkeit scheitern.

Art 3 Abs 4: Es ist zu vermeiden, dass die PEF-Pflicht hier über die Hintertür eingeführt wird sowie in lit c eine Einbindung der Wirtschaft sicherzustellen: „...after consultation and involvement of the relevant business sectors and their respective stakeholders“.

Art 3 Abs 5: im ersten Absatz sind neben den „relevant international standards“ auch „industry standards“ zu ergänzen.

Zu Art 4

Abs 1 lit c: hier ist der Begriff „for all products and traders“ durch „reasonably relevant products and traders“ zu ersetzen, damit der Vergleich mit sinnvoll-relevanten Produkten oder Akteuren erfolgt.

Abs 1 lit d: bezüglich „environmental impacts“ wäre „most significant“ zu ersetzen durch spezifischere „product specific environmental impacts“ zu ersetzen.

Abs 2 ist wegen seiner vielen Unklarheiten und seiner mangelnden Umsetzbarkeit zu streichen.

Zu Art 3, 4, 5, 6 - Ausnahmen für Kleinunternehmen

Die Ausnahme von diesem RL-Vorschlag für Kleinunternehmen ist zu begrüßen. Allerdings greift sie zu kurz. Aufgrund der hohen Kosten und des hohen administrativen Aufwands, den die Erfüllung der vorgeschlagenen Anforderungen unweigerlich mit sich bringen wird, ist die Ausnahme dringend auf kleine und mittlere Unternehmen zu erweitern (Anzahl Beschäftigte bis 250 nach der Definition in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG).

Zudem ist das Umsatzerfordernis als Kriterium zur Bestimmung der Unternehmensgröße (wie in 2003/361/EG vorgesehen) wegen der Volatilität und damit einhergehenden Planungsunsicherheit für Unternehmen zu streichen. Allein das Kriterium der Mitarbeiteranzahl sollte zur Bestimmung herangezogen werden.

Ein weiteres Bedenken ist, dass die Ausnahme für Kleinunternehmen (und wünschenswerterweise auch für KMU) dann nicht greift, wenn diese über die Lieferkette zur Einhaltung der vorgeschlagenen RL gezwungen werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn größere Unternehmen einen Teil des Produkts, auf das sich der Claim bezieht, von einem Kleinunternehmen (bzw. KMU) beziehen und von diesem die Erfüllung der in der RL festgelegten Punkte fordern. Hier muss die Wirksamkeit der Ausnahme sichergestellt werden.

Wichtig ist noch zu klären, welche Personen - neben Arbeitnehmer:innen - als „Beschäftigte“ gelten (zB freie Dienstnehmer und/oder ständig beauftragte Werkunternehmer?).

Die Ausnahme zugunsten Kleinunternehmen (plus die von der WKÖ geforderte Erweiterung dieser Ausnahme auf bis zu 250 Beschäftigte) iSd Art 3 Abs 3 und Art 4 Abs 3 Entw sollte auch im Anwendungsbereich von Art 6 normiert werden, weil Kleinunternehmen auch bei der Kommunikation vergleichender Claims mit denselben Problemen konfrontiert sind.

Zu Art 5 - Kommunikation

In Art 5 Abs 3 wird festgelegt, dass bei Claims über fertige Produkte, bei denen die Nutzungsphase durch die Konsument:innen aus einer Life-Cycle-Perspektive die meisten

Umweltauswirkungen hat, den Nutzer:innen eine Anleitung mit Blick auf umweltschonende Nutzung des Produkts zur Verfügung zu stellen ist. Hier ist festzuhalten, dass die Verantwortung bezüglich der Zur-Verfügung-Stellung der Informationen klar festgelegt werden muss. Dies ist momentan nicht der Fall.

Art 5 Abs 4 und 5 sind zu streichen, da ein „time-bound commitment“ nicht nachweisbar ist sowie der PEF damit abermals (wie vorhin bei den delegierten Rechtsakten) über die Hintertür eingeführt wird.

Nach Art 5 Abs 6 müssen Informationen zum Claim (über das Produkt oder Unternehmen) physisch, über einen QR-Code, einen Weblink oder etwas Gleichwertiges zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt einen hohen Aufwand befürchten, wobei fraglich ist, ob die Informationen in dieser Fülle von den Konsument:innen berücksichtigt werden (oder ob nicht der Claim per se, wie bisher, ausreicht).

Jedenfalls sollte eine ausreichende (finanzielle wie organisatorische) Unterstützung für Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung (so sie bestehen bleiben sollte) sichergestellt werden. Idealerweise übernimmt die Kommission die Verantwortung für die erforderliche Unterstützung.

Zu Art 7 - Verifizierung von Labels

Gemäß unserer Forderung bezüglich Art 10, Claims, die mit Labels belegt werden, von der Verifizierung zu befreien, schlagen wir analog dazu vor, in Art 17 Abs 1 diese Verifizierungspflicht für Labels zu streichen.

Zu Art 8 - Labels

In Art 8 Abs 2 lit d ist bei den „experts“ zu ergänzen: „nominated by respective business sectors“.

Durch Art 8 Abs 3 wird die Schaffung neuer nationaler oder regionaler Labels per se verboten. Dies ist nicht nachvollziehbar. Das Ziel der Kommission ist, gegen die Fülle an Labels vorzugehen. Dass damit jedoch absolut die Schaffung neuer (und sinnvoller) nationaler oder regionaler Labels unterbunden wird, ist unverständlich und läuft dem Zweck der vorgeschlagenen RL, Konsument:innen mehr Orientierung zu bieten beim Kauf von Produkten, zuwider.

Unklar ist außerdem, welche Institution für die Genehmigung bereits bestehender nationaler oder regionaler Labels zuständig ist. Art 8 Abs 3 nimmt hier keine weitere Konkretisierung vor (nur: „provided they meet the requirements of this Directive“). Es wäre essentiell, dass konkret festgelegt wird, wer bestimmt, ob die Labels die Anforderungen dieser RL erfüllen. Zu vermuten ist, dass diese Aufgabe der Kommission (wie etwa bei Labels aus Drittstaaten gem. Art 8 Abs 4) zukommt.

Auch ist der geforderte „added value“ bei privaten Labels idealerweise zu streichen und ansonsten zumindest näher zu definieren. Sinnvoll wäre, dass bei Nicht-Bestehen eines vergleichbaren europäischen, nationalen oder regionalen Labels, automatisch ein Mehrwert angenommen werden kann. Der Mehrwert „compared to existing Union, national or

regional schemes”, wie er in Art 8 Abs 5 gefordert wird, ist so nicht nachvollziehbar und würde private Zeichen gegenüber EU-Zeichen, nationalen oder regionalen Zeichen diskriminieren. Ähnliches gilt für die Zeichen aus Drittstaaten.

Art 8 Abs 6 lit c: Dieser Absatz zum „added value“ ist zu streichen, weil er schon - mit Änderungsvorschlag oben - in Art 8 Abs 4 und 5 thematisiert wird.

Zu Art 9 - Überprüfung und Erneuerung der Substantiierung

Die Informationen, die zur Belegung der Claims verwendet werden, sind alle fünf Jahre zu überprüfen und zu erneuern. Drei Punkte sind hierzu anzumerken. Erstens sollte das Fünf-Jahres-Intervall aufgrund des hohen Revisions-Aufwandes auf ein zehnjähriges ausgedehnt werden. Zweitens ist der Beginn des Laufens der Zeitspanne nicht klar festgelegt - beginnen die fünf (bzw. wünschenswerterweise zehn) Jahre ab Zeitpunkt der Erstellung der Informationen, ab Zur-Verfügung-Stellung der Informationen oder etwa ab Ausstellung des Konformitätsbescheinigung zu laufen? Drittens stellt sich die Frage nach der Erneuerung der Informationen für Labels.

Zu Art 10 - Verifizierung und Zertifizierung

Art 10 legt die Anforderungen an Verifizierung und Zertifizierung fest. Sehr wichtig ist hier aus WKÖ-Sicht, dass eine vereinfachte und verkürzte Verifizierung für KMU möglich ist. Eine generelle Verpflichtung zum Durchlaufen des in Art 10 vorgesehenen Verfahrens ist nicht verhältnismäßig. Beispielsweise hat Italien (im Rechtsakt DPR 445/2000) festgelegt, dass als Substantiierung die Erklärung der Einhaltung des Rechtsaktes an die Behörde genügt. Die Behörde prüft dann durch stichprobenartige Checks basierend auf Risikokriterien die Einhaltung. Die Informationen zur Belegung müssen erst auf Anforderung der Behörde zur Verfügung gestellt werden. An diesem Beispiel Italiens zeigt sich, dass die Einhaltung dadurch unter Minimierung des bürokratischen Aufwands garantiert werden kann.

Zur vereinfachten Verifizierung ist folgender Vorschlag hinzuzufügen: Wenn der Claim in Form eines Labels (EU, national, regional, privat, Drittstaaten) gemacht wird, sollte keine Verifizierung erfolgen müssen (das EU-Ecolabel ist ohnehin durch Art 1 Abs 2 ausgenommen). Eine Anzeige an die Behörde sollte reichen, da bereits die Anforderungen zum Erhalt des Labels erfüllt und geprüft worden sein müssen.

Klarzustellen wäre außerdem, wie „where appropriate“ in Art 10 Abs 6 bei den Vorgaben zum Konformitätsbescheinigung („certificate of conformity“) zu verstehen ist. Entscheidet der Verifizierer, in welchen Fällen die Ausstellung des Zertifikats angemessen („appropriate“) ist, oder ist die Ausstellung in all jenen Fällen angemessen („appropriate“), in denen die Verifizierung der Umweltaussage positiv ausfällt?

Weiters dringender Klärung bedarf die Formulierung „shall be recognised by the competent authorities“ in Art 10 Abs 7. Was kann unter dieser Anerkennung („recognition“) verstanden werden? Und darf der Claim bereits direkt nach Verifizierung (und ggf. Ausstellung des Konformitätsbescheinigung) kommuniziert werden, oder muss die Anerkennung („recognition“) der Behörde abgewartet werden? Zu unterstützen wäre die Interpretation, dass eine Anzeige an die Behörde für die Anerkennung ausreichend ist und

der Claim danach kommuniziert werden kann (allenfalls nach Abwarten einer 14-tägigen Frist, in der die Behörde die Verwendung des Claims untersagen kann). Ein Notifikationsverfahren ist unter anderem deshalb sinnvoll, da andernfalls (insbesondere zu Beginn) mit einer Überlastung der Behörden zu rechnen ist, wodurch die Kommunikation des Claims für Unternehmen verunmöglicht wird. Diese Situation ist dringend zu vermeiden und der Text dringend in Richtung einer Notifikation zu schärfen.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf Art 10 Abs 8 hinzuweisen. Während die Konformitätsbescheinigung gem. Abs 7 von den Behörden anzuerkennen ist („shall be recognised“), gilt dies gem. Abs 8 nicht für die nationalen Behörden oder Gerichte nach der UGP-RL 2005/29/EG. Um den Gewerbetreibenden ein gewisses Maß an Rechtssicherheit an die Hand zu geben, sollte die Konformitätsbescheinigung zumindest einen widerlegbaren Beweis in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren darstellen.

Eine wichtige Frage betrifft die gegenseitige Anerkennung der Green Claims in anderen Mitgliedstaaten nach erfolgter Verifizierung und Zertifizierung in einem Mitgliedstaat. Hierzu ist keine Norm im RL-Vorschlag zu finden (mit Ausnahme des Hinweises auf die zu verwendende EU-Amtssprache in Art 5 Abs 6 lit g). Im gegenständlichen Vorschlag sollte sichergestellt werden, dass Verifizierungen, Zertifizierungen, Notifikationen an Behörden und behördliche Entscheidungen in einzelnen MS gegenseitig anerkannt werden, um erneute Prüfverfahren bereits geprüfter Produkte in anderen MS zu unterbinden. Derartiges könnte eine beschränkende Maßnahme gleicher Wirkung iSd Art 35 AEUV darstellen.

Zu klären ist außerdem, wie die Verfahren zur Verifizierung der Substantiierung und Kommunikation gem. Art 10 Abs 1 („procedures for verifying the substantiation and communication“) von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestaltet werden können, ohne eine grundsätzlich anzustrebende Harmonisierung zu gefährden.

Offen bleibt zusätzlich, wie mit dem Erfordernis der Ex-ante-Verifizierung, die aktuell im RL-Vorschlag auch für Labels festgelegt ist, bei bereits bestehenden und verwendeten Labels umgegangen werden soll. Muss ab potenziellem Inkrafttreten der RL bis zur Verifizierung auf die Kommunikation verzichtet werden? Hier wird eine taugliche Übergangslösung benötigt.

Zu Art 12 - Unterstützungsmaßnahmen

Der Ansatz, Unterstützungsmaßnahmen für KMU zu schaffen, ist begrüßenswert. Jedoch muss hier klar sichergestellt werden, dass diese Hilfestellungen auch rasch und effizient an die betroffenen Unternehmen angeboten werden können. Fragen der Finanzierungshilfe für KMU (EU- oder ggf. nationale Ebene) sind im Vorschlag ungeklärt und erfordern an passender Stelle einer näheren Präzisierung. Im Sinne eines Level-Playing-Fields sollte primär die EU-Kommission bezüglich EU-weit einheitlicher Unterstützungsmaßnahmen in die Pflicht genommen werden (die MS lediglich unterstützend).

Zu Art 15, 16 und 17 - Compliance, Beschwerden und Strafen

Grundsätzlich ist hier festzuhalten, dass die angedachten Compliance-Mechanismen überschießend ausgestaltet sind.

Die Formulierung von „regular checks“ in Art 15 Abs 1 ist sehr unpräzise: Was ist unter „regelmäßig“ zu verstehen? Angesichts angespannter Verhältnisse bei Verwaltungsbehörden aufgrund der Flut von zu vollziehenden Verwaltungsgesetzen ist eine dichte Überwachungsfrequenz aber wohl faktisch kaum möglich. Auch eine tatsächliche Harmonisierung der Kontrolltätigkeit im Binnenmarkt ist unwahrscheinlich. Daher sollten den MS die Details der Überprüfung überlassen bleiben: Konsequenterweise sollte daher das Wort „regular“ gestrichen werden.

Außerdem lässt Art 15 Abs 1 ein Naming und Shaming befürchten, wenn die Ergebnisse der („regelmäßig durchgeführten“) Checks zu veröffentlichen sind. Dies kann - insbesondere nachdem korrigierende Maßnahmen von den Unternehmen gesetzt worden sind - zu ungerechtfertigten und massiven Nachteilen führen.

In Art 15 Abs 3 geht es um die Korrektur fehlerhaften Verhaltens durch die Unternehmen. Hier ist unklar, was genau unter „appropriate corrective action“ zu verstehen ist und jedenfalls ist die vorgeschlagene Frist von 30 Tagen zur Setzung des korrigierenden Verhaltens zu kurz. Die Frist von 30 Tagen reicht für die Überprüfung der Vorwürfe und zum Setzen erster Maßnahmen aus. Dies kann insbesondere die Verständigung von Geschäftspartnern sein, welche Maßnahmen diese setzen sollten (zB die Ware vorübergehend aus dem Regal nehmen und auf berichtigende Aufkleber warten). Die Frist von 30 Tagen reicht aber nicht aus, um „alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen“. Die Norm sollte daher auf das innerhalb des Zeitraums Mögliche und Angemessene beschränkt werden. Dabei sollte auch diese Maßnahme unter dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfolgen, und insbesondere einerseits die möglichen Umweltauswirkungen wie andererseits die wirtschaftliche Belastung durch die Maßnahmen der betroffenen Unternehmen berücksichtigen.

Das am Ende des Art 15 Abs 3 erwähnte „right to be heard“, das im Fall der Feststellung von Non-Compliance des Unternehmens durch die Behörde zur Anwendung kommen soll, lässt offen, ob mit dem korrigierenden Verhalten bis zur Entscheidung einer ggf. eingebrachten Beschwerde gewartet werden kann. Das Abwarten der finalen Entscheidung wäre in diesem Fall zu begrüßen.

Art 16 Abs 1 sollte spezifiziert werden auf nationale Kriterien, wie sie etwa im UVP-G enthalten sind.

Art 16 Abs 2 ist entbehrlich: NGOs und andere Organisationen werden durch die juristischen Personen erfasst.

Art 16 Abs 3 sollte eine Frist (zB 30 Tage) enthalten, die sich auf das Nicht-Tätigwerden der Behörde bezieht und nach Ablauf zum Ausschluss weiterer behördlicher Maßnahmen führt.

Art 16 Abs 5 sollte der ohnehin juristisch zu unbestimmte Terminus „and free of charge or not prohibitively expensive“ gestrichen werden.

Zu Art 17

Der Sanktionskatalog des Art 17 Abs 3 ist kumulativ normiert, dh die MS müssen alle drei Formen der Sanktionen (lit a, b und c lit cit) vorsehen. Diese kann zu überzogenen Strafen für Unternehmen führen. Hier und im gesamten Art 17 sollte der Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden erhöht werden, insbesondere durch eine alternative Aufzählung der Sanktionen. Außerdem sollte vor einer Bestrafung zunächst Beratung vorgesehen werden und erst danach über (auch bedingte) Strafen nachgedacht werden. Je nach Schwere des Verstoßes könnten diese dann auch kombiniert werden. Die Höchststrafe bis zu 4% des Jahresumsatzes entspricht dem ebenso hohen Sanktionsrahmen der Art 13 Abs 3 UGP-RL 2005/29/EG in bestimmten Fällen (aber auch zB Art 8b Abs 5 RL 93/13/EWG und Art 24 Abs 3 RL 2011/83/EU). Angesichts der hohen Strafen wird auf die Möglichkeit von unzulässigen Doppelbestrafungen von Unternehmern in Vollziehung der Green-Claims-Richtlinie und Empowering-Richtlinie hingewiesen. Außerdem ist für eine Streichung bzw. generelle Minderung der vorgeschlagenen Strafen in Art 17 Abs 3 (etwa in Höhe von bis zu 4% des Jahresumsatzes, Ausschluss von Vergabeverfahren und öffentlichen Fördermitteln) einzutreten. Diese sind in Anbetracht der freiwillig gemachten Claims und der freiwilligen Umweltbemühungen der Unternehmen nicht verhältnismäßig. Im Gegenteil können sie eher einen negativen Effekt haben und aufgrund der Abschreckungseignung Unternehmen davon abhalten, Claims zu machen und ihre Umweltbemühungen weiterzuverfolgen. Idealerweise wäre Abs 3 zu streichen.

IV. Offene Fragen

Als offene Fragen möchten wir die folgenden hervorheben und um Klärung bitten:

- Abgrenzung zu anderen EU-Rechtsakten (insbes. RL zur Stärkung der Verbraucher für den Grünen Wandel (Vorschlag): UGP-RL und VR-RL)
- Gegenseitige Anerkennung der Green Claims in anderen Mitgliedstaaten nach erfolgter Verifizierung und Zertifizierung in einem Mitgliedstaat
- Zu verwendende Amtssprache für zur Verfügung zu stellende Informationen bei Vertrieb in mehreren MS (Art 5 Abs 6 lit g liefert einen noch zu spezifizierenden Hinweis)
- Technische Unterstützung bei LCA und Belegung der Green Claims durch die EK
- Zeitpunkt des Beginns der Revisionsfrist für Grundlagen der Claims (Frist von 5 Jahren beginnend ab Erklärung des Claims?)
- Art 1(2): greift die Ausnahme von der RL für gewissen EU-Rechtsakte auch bei Übererfüllung der dort festgelegten Mindeststandards?
- Art 3(1e): Claim muss über „legal compliance“ hinausgehen - auf welchen Zeitpunkt mit Blick auf das geltende Recht bezieht sich diese Aussage?
- Bestehende nationale oder regionale Labels von Kommission zu genehmigen (analog zu Drittstaaten-Labels, vgl. Art 8 Abs 4)?
- Auswirkung der Green-Claims-RL auf Finanzdienstleistungen und -produkte (auch in Zusammenschau mit Erwägungsgrund 10)?

V. Fazit

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wären in der Umsetzung sehr aufwändig, kostenintensiv und bedeuteten massive Einschnitte und Einschränkungen in der Kommunikation bezüglich Umwelteigenschaften von Produkten bzw. Unternehmen. Der vorliegende Vorschlag klammert Kundenbedürfnisse aus und verhindert Kommunikation hinsichtlich Umwelteigenschaften von Produkten, die den Konsument:innen ansonsten zur Verfügung stünden und mehr Orientierung beim Einkauf geben könnten. Damit wird durch den Vorschlag das Gegenteil des eigentlichen Ziels der Kommission erreicht. Das Ziel der Kommission, Verbrauchern eine informierte Kaufentscheidung und hinsichtlich der ökologischen Transformation eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen, wird die vorgeschlagene RL nicht erreicht. Zu befürchten ist, dass die Kommunikation von Umweltaussagen nicht - wie intendiert - klarer und transparenter wird, sondern Unternehmen von diesbezüglicher Kommunikation aufgrund zu hoher Kosten und administrativen Aufwands Abstand nehmen. Damit läuft das Ergebnis der vorgeschlagenen RL auf das Gegenteil der ursprünglichen Intention hinaus. Sicherzustellen ist auch die Vermeidung eines indirekten Zwangs zur Substantiierung durch die Lieferkette auf die ausgenommenen Unternehmen (aktuell Kleinstunternehmen gem. Art 3 ff). Es bedarf einer massiven Entschärfung des RL-Vorschlags sowie einer Anpassung an Unternehmens- und Kundenbedürfnisse, um von der Wirtschaft mitgetragen werden zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

Kopie dieses Schreibens an:
MMag. Erika Ummenberger-Zierler (BMAW)